

## Synopse zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

| <b>Aktuelle Satzung</b> | <b>Neue Satzung</b>   |
|-------------------------|---|
|                         | <p data-bbox="922 338 1433 376" style="text-align: center;"><b>§ 1 Fördervoraussetzungen (neu)</b></p> <p data-bbox="826 450 1522 994">(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.</p> <p data-bbox="826 1039 1506 1144">(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gemäß § 16 KiTaG in Kindertagespflege vermittelt werden.</p> <p data-bbox="826 1189 1506 1368">(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 15 KiTaG bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p> <p data-bbox="826 1413 1481 1592">(4) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann gemäß § 15 KiTaG das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p data-bbox="826 1637 1522 1742">(5) Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann gemäß § 17 KiTaG ein Schulkind in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p data-bbox="842 1816 1513 1883" style="text-align: center;"><b>§ 2 Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege (neu)</b></p> <p data-bbox="826 1921 1522 2072">(1) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen und die Person gemäß § 2 Abs.</p> |

2 dieser Satzung geeignet ist. Eine Pflegeerlaubnis bedarf es nicht, wenn die Betreuungszeit von Tagespflegekindern weniger als 15 Wochenstunden beträgt.

- (2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese sind durch einen Qualifizierungskurs
- bis 2018 nach dem Deutschen Curriculum mit Zertifikat
  - ab 2019 nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) mit einem Zertifikat
- nachzuweisen.

Wenn eine pädagogische Ausbildung gemäß der „Fachkräftevereinbarung für Tagesstätten für Kinder in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021“ vorhanden ist und in diesem Bereich Berufserfahrung vorliegt, kann die Ausbildung teilweise anerkannt und die Stunden nach dem QHB reduziert werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt Ludwigshafen.

Die Stadt Ludwigshafen prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen für eine Eignung beinhalten unter anderem:

- Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson sowie aller erwachsener Personen im Haushalt ohne Eintragungen
- Ärztliches Attest der Kindertagespflegeperson
- kindgerechte Räumlichkeiten gemäß dem jeweils aktuellen Kriterienkatalog für Hausbesuche der Stadt Ludwigshafen, d.h. unter anderem die Einhaltung der Auflagen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Lebensmittelüberwachung der

Stadt Ludwigshafen, sowie des Brandschutzes

- Eignung gemäß den Kriterien des Deutschen Jugendinstituts sowie des Bundesministeriums für Familie, Frauen Senioren und Jugend zur Eignung von Tagespflegepersonen vom Oktober 2009
- Deutschkenntnisse mit mindestens Sprachstandard B2
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Masernimpfschutz gemäß des Masernschutzgesetzes.

(3) In einer Kindertagespflegestelle dürfen gemäß § 43 SGB VIII maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 KiTaG ist ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Sie bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

(5) Wird die Kindertagespflegeperson im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem/einer Arbeitgeber\*in/Anstellungsträger\*in ausgeübt (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen oder Eltern/Erziehungsberechtigten), tritt die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII an den/die Arbeitgeber\*in/Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt die Stadt Ludwigshafen eine Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber\*in bzw. Anstellungsträger ab.

#### § 1 Träger

(2) Der Deutsche Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V. vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Kinder

(6) Der Deutsche Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V., hier Büro Flexible Kinderbetreuung (BfK) vermittelt und betreut gemäß der Vereinbarung zur Ausgestaltung

an Kindertagespflegepersonen.

(aktuell § 7 Abs. 8 s.u.)

(aktuell § 8a, s.u.)

der Kindertagespflege gemäß dem SGB VIII mit der Stadt Ludwigshafen Kindertagespflegepersonen.

- (7) In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Ludwigshafen Qualifizierungskurse nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB). Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für die Dauer von drei Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten - anteilig pro Teilnehmer\*in des absolvierten Qualifizierungskurses - an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.
- (8) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen. Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, besondere Weiterbildungen zu absolvieren.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.

Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.

Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.

- (2) Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird die laufende Geldleistung

### **§ 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

(1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:

- eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug)
- einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderungsleistung)
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Sie ist

gemäß § 4 dieser Satzung für den Betreuungsumfang

- a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,
- b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 35 Betreuungsstunden pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.

(3) Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.  
Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

### **§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

(1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:

- eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug)
- einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderungsleistung)
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung.

Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.

- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.

Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.

Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der Eltern/Erziehungsberechtigten einzureichen.

Für die Betreuung über Nacht sowie für die Eingewöhnungszeit wird eine Pauschale gewährt.

- (3) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson.

dieser Satzung.

Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.

- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung, hier Sachaufwand und Förderungsleistung, wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.

Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.

Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der Eltern/Erziehungsberechtigten einzureichen.

Für die Betreuung über Nacht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie für die Eingewöhnungszeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Pauschale gewährt.

- (3) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt
1. für aktuell betreute Kinder bis 31.03.2022 im Voraus zum 01. eines Monats. Eine schrittweise Umstellung der Zahlung von im Voraus am ersten des Monats auf nachträglich am Ende des Monats wird wie folgt vorgenommen:
    - a) die laufende Geldleistung für vorgelegte Änderungen bestehender Vereinbarungen und schriftliche Mitteilungen der Betreuungsverhältnisse wird ab 01.11.2021 mit Eintreten der Änderung am Ende eines Monats ausgezahlt,
    - b) bei Weiterbewilligung der Zahlung der laufenden Geldleistung ab 01.11.2021 erfolgt die Auszahlung am Ende eines Monats,

c) die laufende Geldleistung für vorgelegte Vereinbarungen und schriftliche Mitteilungen der Betreuungsverhältnisse, welche ab 01.11.2021 neu beginnen, wird am Ende eines Monats ausgezahlt.

2. Ab dem 01.04.2022 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich nachträglich am Ende eines Monats.

(4) Alle Änderungen, die für das Betreuungsverhältnis während des Berechnungszeitraumes maßgebend sind, - insbesondere Beendigungen und Stundenreduzierungen/-erhöhungen sowie Abwesenheiten des Tagespflegekinds - sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich/per E-Mail mitzuteilen.

*(neu § 5 Abs. 6, zum Vergleich erneut dargestellt)*

*Für die Dauer einer Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung wird*

- a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,*
- b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,*

*bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.*

*Hierfür ist der Stadt Ludwigshafen die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt Ludwigshafen vorzulegen.*

#### **§ 5 Zahlung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderungsleistung) bei Abwesenheiten**

(1) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des

(4) Für die Dauer der Weiterbildung wird

- a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,
- b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,

bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Hierfür ist der Stadt die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt vorzulegen.

(5) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von insgesamt 6 Wochen

|   |   |
|---|---|
| <p>im Kalenderjahr weiter gewährt.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Nicht vorhanden</p>   | <p>Erholungsurlaubes von insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt Ludwigshafen mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Wird eine Vertretungskraft in Anspruch genommen, so werden die tatsächlichen Betreuungsstunden während der Dauer der Vertretung mit der laufenden Geldleistung vergütet.</p>  |
| <p>(6) Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.</p> <p>Nicht vorhanden</p>   | <p>(2) Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt Ludwigshafen ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.</p> <p>Wird eine Vertretungskraft in Anspruch genommen, so werden die tatsächlichen Betreuungsstunden während der Dauer der Vertretung mit der laufenden Geldleistung vergütet.</p> |
| <p>(7) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinds und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.</p> <p>Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekinds kann die laufende Geldleistung über 8 Wochen hinaus gewährt werden.</p> | <p>(3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinds und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.</p> <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekinds, kann die laufende Geldleistung über 8 Wochen hinaus gewährt werden.</p>  |
| <p>(8) In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB). Bei Teilnahme an</p>   | <p><i>(Neu § 2 Abs. 7, zum Vergleich erneut dargestellt)</i><br/> <i>In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Ludwigshafen Qualifizierungskurse nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für</i></p>  |

diesen Kursen verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für die Dauer von 3 Jahren der Stadt die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen.  
Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten des absolvierten Qualifizierungskurses an die Stadt zurück zu zahlen.

Nicht vorhanden

Nicht vorhanden

(aktuell § 7 Abs. 4, s.o.)

### **§ 7 a Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen

*Kindertagespflege (QHB). Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für die Dauer von drei Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen.  
Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten - anteilig pro Teilnehmer\*in des absolvierten Qualifizierungskurses - an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.*

- (4) Die Anzahl der Abwesenheitstage gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung errechnet sich nach den wöchentlichen Betreuungstagen.

- (5) Muss die Kindertagespflegestelle aufgrund meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz geschlossen werden, wird die laufende Geldleistung für maximal 2 Tage weiter gewährt.

- (6) Für die Dauer einer Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung wird
- c) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,
  - d) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,
- bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Hierfür ist der Stadt Ludwigshafen die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt Ludwigshafen vorzulegen.

*(neu § 2 Abs 8, zum Vergleich erneut dargestellt)*

*Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit*

teilzunehmen.  
Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf müssen die Kindertagespflegepersonen besondere Weiterbildungen absolvieren.

- (2) Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Absatz 1 erstattet. Ab der 3. Fortbildung ist vor Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung beim Bereich Kindertagesstätten zu stellen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage.

### **§ 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 7 von den Eltern/Erziehungsberechtigten eine monatliche Kostenbeteiligung nach Anlage 5 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen ist kostenfrei.

- (3) Die Kostenbeteiligung bleibt auch in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 und § 7a dieser Satzung bestehen.

Wird im Falle des § 7 Abs. 4 und 5 eine weitere Kindertagespflegeperson als Vertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich eine Kostenbeteiligung nach Anlage 5 gefordert.

*kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen.  
Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, besondere Weiterbildungen absolvieren.*

- Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung erstattet.  
Es ist vor Anmeldung der Weiterbildung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung bei der Stadt Ludwigshafen zu stellen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage. Die Höhe der Kostenerstattung ist Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 6 Kostenbeitrag für Kindertagespflege**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 4 dieser Satzung von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Eingewöhnungszeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist kostenfrei.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bleibt in den Fällen des § 5 dieser Satzung bestehen.

Wird im Falle des § 5 Abs. 1 und 6 dieser Satzung eine weitere Kindertagespflegeperson als Vertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 gefordert.

(4) In der Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

(5) Alle Änderungen bezüglich des Betreuungsverhältnisses, insbesondere Betreuungszeiten und Kündigung sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(6) Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Kindertagespflege entscheiden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung im Kindergarten noch nicht zulässt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.

(4) In dem Kostenbeitrag nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

(5) Alle Änderungen, die für das Betreuungsverhältnis während des Berechnungszeitraumes maßgebend sind, - insbesondere Beendigungen und Stundenreduzierungen/-erhöhungen sowie Abwesenheiten des Tagespflegekindes - sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich/per E-Mail mitzuteilen.

(6) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein können ab dem Monat der Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn kein beitragsfreier Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht, beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt Ludwigshafen den Eltern einen beitragsfreien zumutbaren Kindertagesstättenplatz anbieten kann und die Eltern sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Kindertagespflege entscheiden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein ab dem Monat der Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung in einer Kindertagesstätte noch nicht zulässt. Die Eltern haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt Ludwigshafen mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.

### **§ 8a Betreuungszeiten**

- (1) Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.

Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen,

Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.

Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.

- (2) Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird der Betreuungsumfang
- a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,
  - b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 30 Betreuungsstunden pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.
- (3) Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.  
Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

### **§ 9 Personenkreis**

- (1) Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind
- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
  - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden

### **§ 3 Betreuungszeiten (zum Vergleich erneut dargestellt)**

- (1) *Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.*

*Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.*

*Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.*

- (2) *Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird der Betreuungsumfang*
- a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,*
  - b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 35 Betreuungsstunden pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.*
- (3) *Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.  
Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.*

### **§ 7 Personenkreis**

- 1) Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen des Kostenbeitrages sind
- a) die Eltern
  - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen
  - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden

ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.

- (2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Ermäßigung**

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

ist, die Person, die das Kind zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.

- 2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Ermäßigung**

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Kostenbeitrag kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt Ludwigshafen umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

## Anlage 4

### Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde ab 01.01.2020

| Qualifikation  | Förderungsleistung | Sachaufwand | Laufende Geldleistung |
|--|--------------------|-------------|-----------------------|
| Grundqualifikation (160 UE <sup>1</sup> )  | 3,20 Euro          | 1,80 Euro   | 5,00 Euro             |
| Qualifikation nach QHB (300 UE <sup>1</sup> ) oder erfahrene KTP mit Zertifikat (160 UE <sup>1</sup> ) | 4,20 Euro          | 1,80 Euro   | 6,00 Euro             |

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 100 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde

### Anlage 1 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

#### 1. Höhe der laufenden Geldleistung:

| Qualifikation  | Förderungsleistung | Sachaufwand | Laufende Geldleistung |
|--|--------------------|-------------|-----------------------|
| Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation nach QHB <sup>1</sup> (160 UE <sup>2</sup> )  | 3,20 Euro          | 1,80 Euro   | 5,00 Euro             |
| Qualifikation nach QHB <sup>1</sup> (300 UE <sup>2</sup> ) oder KТПP <sup>3</sup> mit Zertifikatsabschluss nach DCKTP <sup>4</sup> vor 2019 (160 UE <sup>2</sup> ) | 4,20 Euro          | 1,80 Euro   | 6,00 Euro             |

<sup>1</sup> Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

<sup>2</sup> Unterrichtseinheit

<sup>3</sup> Kindertagespflegeperson

<sup>4</sup> Qualifizierungskurs nach dem Deutschen Curriculum für Kindertagespflege

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung erfolgt nur, wenn der Qualifizierungskurs nach dem QHB mit 300 UE erfolgreich und mit einem Zertifikat abgeschlossen wurde. Sie wird ab dem auf den Abschluss folgenden Monat gewährt.

Für Kindertagespflegepersonen außerhalb Ludwigshafens, welche Kinder aus oder in Ludwigshafen betreuen, gelten dieselben Voraussetzungen.

#### 2. Pauschalen

- a) Eingewöhnungszeit für die Dauer von 2 Wochen: 100,00 Euro
- b) Übernachtungspauschale: 20,00 Euro je Nacht
- c) Randzeitenbetreuung: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro

um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fällen wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippenbeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

#### Anlage 5

##### **Kostenbeteiligung für Kindertagespflege**

Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde in Euro:

| Familien mit       | Betrag in Euro |
|--------------------|----------------|
| 1 Kind             | 1,95           |
| 2 Kindern          | 1,31           |
| 3 Kindern          | 0,65           |
| 4 und mehr Kindern | 0,49           |

Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippenbeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

- d) Erhöhter Förderbedarf: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro
- e) Kosten für Weiterbildungen: maximal 300,00 Euro pro Weiterbildung

#### **Anlage 2 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Kostenbeitrag für Kindertagespflege je Betreuungsstunde bis 31.07.2022:

| Kostenbeitrag für Familien mit | je Betreuungsstunde in Euro |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1 Kind                         | 1,95                        |
| 2 Kindern                      | 1,31                        |
| 3 Kindern                      | 0,65                        |
| 4 und mehr Kindern             | 0,49                        |

Die maximale Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Beiträgen für U2-Kinder gemäß Anlage 1 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein.

Kostenbeitrag für Kindertagespflege je  
Betreuungsstunde ab 01.08.2022:

| Kostenbeitrag für<br>Familien mit | je Betreuungs-<br>stunde in Euro |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1 Kind                            | 1,95                             |
| 2 Kindern                         | 1,31                             |
| 3 Kindern                         | 0,65                             |
| 4 und mehr Kindern                | 0,49                             |

Kostenbeteiligung für Übernachtungspauschale:  
4,50 Euro je Nacht

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe der entsprechenden Kostenbeteiligung. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Kostenerhebung abgesehen. Ebenso werden Kosten unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Kostenbeitrag für eine Übernachtung:  
4,50 Euro je Nacht

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens gemäß SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Kostenbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Kostenerhebung abgesehen. Ebenso werden Kosten unter 2,50 Euro nicht übernommen.